

Aufhebung von zwölf rechtswirksamen Bebauungsplänen

(einschließlich ihrer Änderungen)

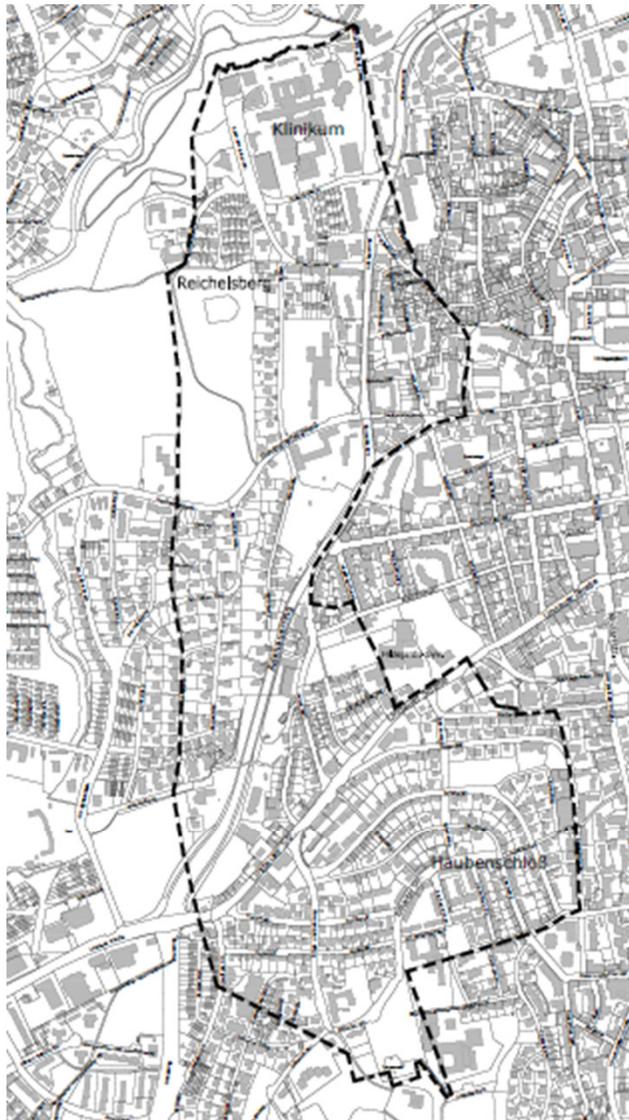
- A) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- B) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Planungs- und Bauausschuss am 23.09.2021

Stadtrat am 30.09.2021

II_610-3-1	Aufhebungssatzung der Baulinienfestsetzung für das Gebiet am oberen <u>Schleyen</u> , <u>Hoffeld</u> und <u>Reichelsberg</u> vom 20.12.1913 einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise für das Gebiet am <u>Feilberg</u> und <u>Hoffeld</u> vom 23.01.1914
II_610-3-5	Aufhebungssatzung der ortspolizeilichen Vorschrift über Einführung des offenen (Pavillon-)Bausystems mit Vorgarten in der <u>Bodmannstraße</u> vom 21.12.1888
II_610-3-39	Aufhebungssatzung der Baulinien zwischen den beiden Bahnhofsanfahrten vom 08.03.1883
II_610-3-138	Aufhebungssatzung des Bebauungsplans für das Gebiet zwischen Beethoven-, Bahnhof-, Hirnbein- und Königstraße vom 10.11.1965
II_610-3-48	Aufhebungssatzung des Baulinienplans zur Bebauung der <u>Schwaigwiese</u> vom 12.05.1891 einschließlich der ersten Baulinienveränderung für die Verbindung der Zwingerstraße mit der Wilhelmstrasse vom 10.07.1901 und der zweiten Baulinienveränderung in der <u>Luitpoldstrasse</u> zwischen <u>Bodmann-</u> und <u>Kloster-Strasse</u> vom 13.12.1902
II_610-3-56	Aufhebungssatzung der Baulinienänderung in der <u>Reichlinstrasse</u> am <u>Feilberg</u> vom 14.12.1913 einschließlich der Baulinienänderung des oberen Teiles der <u>Reichlinstrasse</u> zwischen Feilberg- und <u>Haggenmüllerstrasse</u> vom 07.02.1928
II_610-3-69	Aufhebungssatzung des Baulinienprojektes für das Gebiet zwischen Fischer- und Zwingerstrasse vom 10.05.1902 einschließlich der ersten Baulinienveränderung bei dem Hause mit Nr. 54 Am <u>Plätzle</u> vom 03.06.1903
II_610-3-75	Aufhebungssatzung der Baulinienfestsetzung am <u>Schlössle</u> , an der Fischerstrasse und Klostersteige vom 19.05.1904 einschließlich seiner ersten Änderung Baulinienfestsetzung am <u>Schlössle</u> vom 30.10.1907 und der zweiten Änderung Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen Fischerstraße, <u>Promenadestraße</u> und Am <u>Schlössle</u> vom 01.09.1952

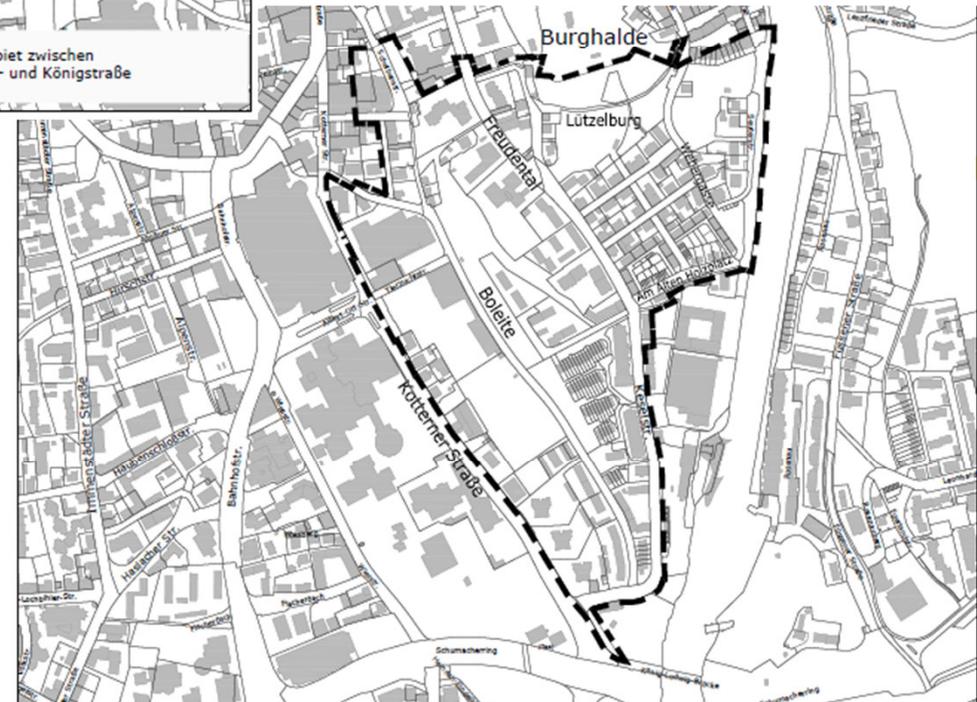
II_610-3-83	<p>Aufhebungssatzung der Baulinien für das Gebiet vom Freudental zur Eisenbahnbrücke vom 09.12.1907 einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift über die Errichtung von Gebäude auf dem Baugebiete zwischen der <u>Boleitestrasse</u> und der <u>Pferdestrasse</u> und an der <u>Lützelburgstrasse</u> vom 27.12.1907, der 1. Änderung Baulinien zwischen <u>Boleiteweg</u>, <u>Gabelsberger-</u> und <u>Kotternerstrasse</u> vom 15.04.1909, der 2. Änderung Baulinien an der <u>Boleite</u> vom Freudental bis zur Eisenbahnbrücke vom 08.11.1910 einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise auf dem Gebiete zwischen <u>Kotternerstrasse</u> und <u>Lützelburg</u> vom 27.08.1910, der 3. Änderung Abänderung bzw. Aufhebung von Baulinien beim Viehmarktplatz vom 22.07.1919, der 4. Änderung Baulinienänderung an der <u>Boleitestrasse</u> vom 26.08.1921, der 5. Änderung Aufhebung von Baulinien zwischen <u>Alpenrosenstrasse</u> und dem Viehmarktplatz vom 10.07.1922, der 6. Änderung Baulinien an der <u>Boleite</u> und <u>Lützelburg</u> – neu festzusetzende Baulinien vom 10.06.1924, 7. Änderung Baulinien an der <u>Boleite</u> und <u>Lützelburg</u> vom 16.03.1931 und 8. Baulinienänderung im Freudental vom 07.10.1940</p>
II_610-3-86	<p>Aufhebungssatzung der Baulinienfestsetzung für den Feilberg-Hang vom 09.03.1911 einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise für das <u>Volkwein'sche</u> Baugebiet vom 11.02.1911 und der ersten Änderung Baulinienplan für das Feilberggebiet vom 22.09.1931</p>
II_610-3-92	<p>Aufhebungssatzung des Baulinienplans zwischen <u>Mühlgasse</u> und <u>Lindauerstraße</u> vom 03.06.1865 einschließlich der ersten Änderung Baulinienplan für die von Herrn Wil. <u>Wäfsle</u> Privatier projektierten Straßen vom März 1877 und der zweiten Änderung Baulinien zwischen <u>Frühling-</u> und <u>Salzstrasse</u> vom 31.01.1923</p>
II_610-3-103	<p>Aufhebungssatzung der Baulinien für das Gebiet zwischen der Lindauer- und <u>Reichlinstrasse</u> vom 26.08.1927</p>



Aufhebungssatzung der Bauverfugung für das Gebiet am oberen Schlieren, Hoffeld und Reichelsberg einschli. der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise für das Gebiet am Fellberg und Hoffeld (Geltungsbereich)

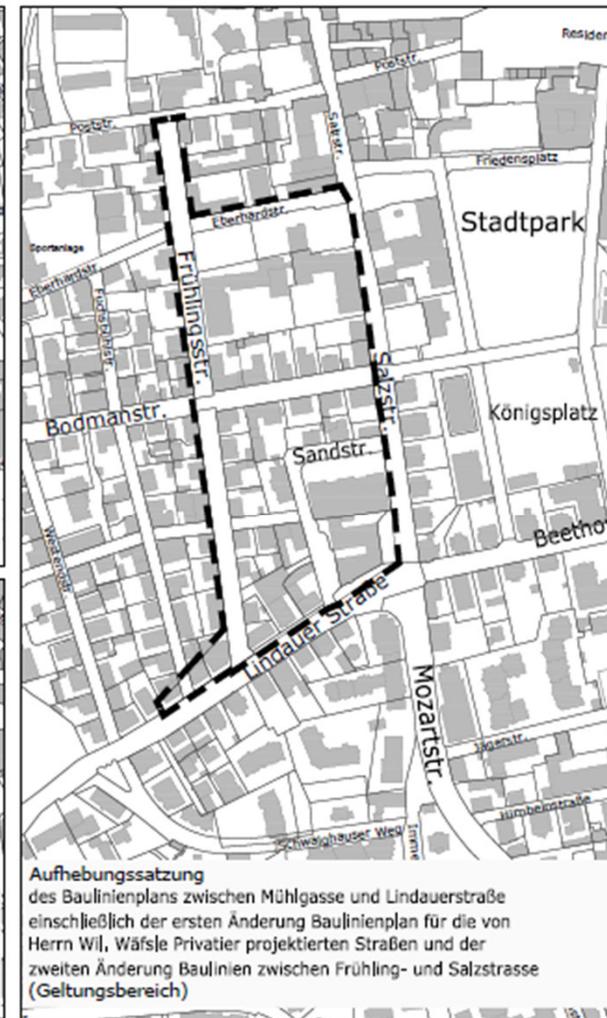
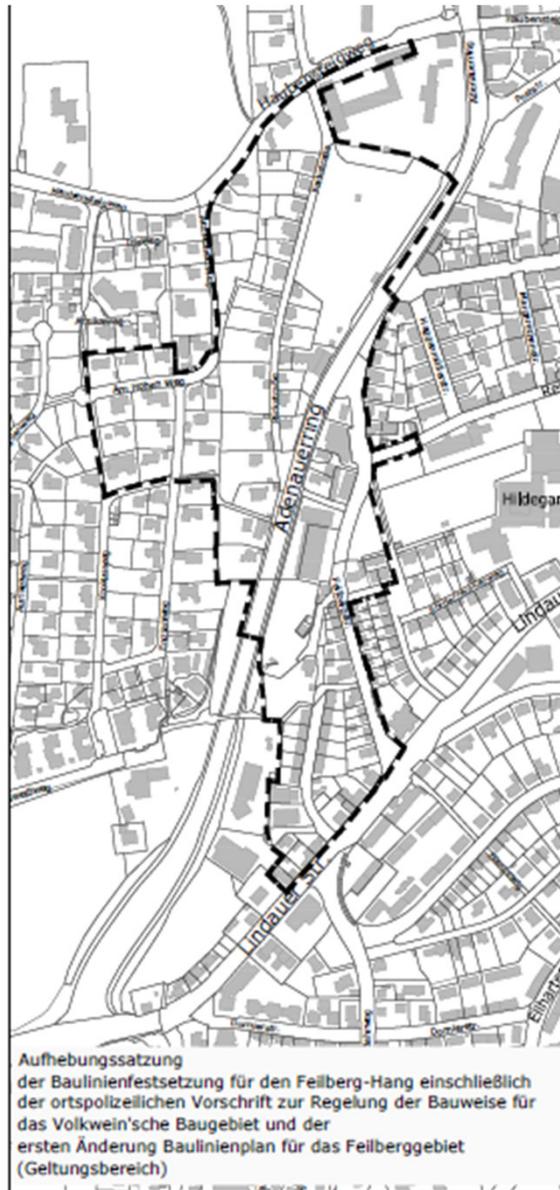


Aufhebungssatzung des Bebauungsplans für das Gebiet zwischen Beethoven-, Bahnhof-, Hirnbein- und Königstraße (Geltungsbereich)



Aufhebungssatzung der Baulinien für das Gebiet vom Freudental zur Eisenbahnbrücke einschli. der ortspolizeilichen Vorschrift über die Errichtung von Gebäude auf dem Baugebiete zwischen der Boleitstrasse und der Pferdstrasse und an der Lützelburgstrasse, der 1. Änderung Baulinien zwischen Boleiteweg, Gabelsberger- und Kotternerstrasse, der 2. Änderung Baulinien an der Boleite vom Freudental bis zur Eisenbahnbrücke einschli. der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise auf dem Gebiete zwischen Kotternerstrasse und Lützelburg, der 3. Änderung Abänderung bzw. Aufhebung von Baulinien beim Viehmarktplatz, der 4. Änderung Baulinienänderung an der Boleitstrasse, der 5. Änderung Aufhebung von Baulinien zwischen Alpenrosenstrasse und dem Viehmarktplatz, der 6. Änderung Baulinien an der Boleite und Lützelburg - neu festzusetzende Baulinien, 7. Änderung Baulinien an der Boleite und Lützelburg und 8. Baulinienänderung im Freudental (Geltungsbereich)





Zeitraum der Beteiligung: 25.05.-05.07.2021

→ Keine Stellungnahme eingegangen

Parallel dazu fand die Behördenbeteiligung statt

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

12 Stellungnahmen zu 12 Aufhebungen

Keine grds. Einwände, aber Hinweise

- Historische Baulinien sind wesentliches Merkmal der ensemblesgeschützten Bereiche und auch im Nähebereich von Einzeldenkmälern außerhalb der städtischen Ensembles relevant.
- Der Beibehaltung der überkommenen Gebäudepositionierungen und Straßenverlaufs wird aus denkmalfachlicher Sicht hohe Bedeutung beigemessen
- Die Aufhebung der Pläne führt zu keinem Anspruch auf eine Genehmigung von von den historisch tradierten Baulinien abweichenden Bauvorhaben erwachsen
- Jede Baumaßnahme, die sich auf die Substanz oder Erscheinung von Denkmälern auswirken kann, bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und wird dann auf das Einfügen in den historisch gewachsenen Baubestand und die Einhaltung tradierter Baulinien zu beurteilen sein

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind für künftige Planungen im Rahmen von denkmalrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren nach Art 7 BayDSchG abzubilden. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht

Deutsche Bahn AG

Bei Beachtung und Einhaltung der folgenden Bedingungen, Auflagen, Hinweise keine Bedenken gegen die Aufhebungen:

- Durch das Vorhaben darf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs auf angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet, gestört werden
- Aus- und Umbaumaßnahmen, Maßnahmen zur Instandhaltung und Unterhalt für den Eisenbahnbetrieb sind ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren
- Es muss weiterhin möglich sein, dass die Bahnstrecken bedarfsgerecht ausgebaut werden können; Keine Festsetzungen, welche dagegen stehen
- Durch den Eisenbahnbetrieb und Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den Bauherren auf eigene Kosten Schutzmaßnahmen vorzusehen, ggf. im Bebauungsplan festzusetzen

Eisenbahn-Bundesamt

Im Umgriff der Baulinienpläne „Für das Gebiet zw. Bahnhof-Kotternerstraße-Aich“ und „Für das Gebiet zwischen Füssener Straße und Ulmer Bahnlinie“ liegen Betriebsanlagen der Eisenbahnen

- Durch die Aufhebungen dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Betriebsanlagen entstehen z.B. durch den Wegfall von Abstandsflächen zu den Bahnanlagen
- Durch die Aufhebung darf die Sicherheit des Bahnbetriebes nicht gefährdet werden
- Auch nach der Aufhebung sind Anlagen zur thermischen und photovoltaischen Nutzung blendfrei zum Bahnbetriebsgelände zu errichten und Abstandsflächen einzuhalten
- Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb sind einzuhalten. Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der Betriebsanlagen ist zu gewährleisten

Inklusionsbeauftragte der Stadt Kempten

Planungen sind barrierefrei zu gestalten d.h. Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit für sämtliche Personengruppen

Die Hinweise fließen nach Bedarf in die Aufhebungssatzungen
bzw. werden in der neuen Bebauungsplanung berücksichtigt

→ Keine abwägungsrelevante Stellungnahme liegt vor

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen liegen vor:

- Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 23.06.2021 zu den einzelnen Aufhebungsverfahren
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 21.07.2021
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 02.07.2021

Die Verwaltung empfiehlt die folgenden Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung auszulegen

- keine

BESCHLUSS:

Der Entwurf der Bebauungspläne
(siehe Auflistung Anfang der Präsentation oder Sitzungsvorlage)
vom 23.09.2021 wird gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß Plan des
Stadtplanungsamtes vom 23.09.2021 mit den textlichen Festsetzungen beschlossen.
Der Umweltbericht sowie die Begründung und Anlagen werden den Planunterlagen
beigefügt.

Es werden keine umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Vorgesehener Zeitraum der Beteiligung: 18.10.-29.11.2021